



Vereinbarung

über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen als Satzungsleistungen

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
- nachfolgend KVBW genannt

sowie der

BKK VAG Baden-Württemberg
Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim
vertreten durch die Vorsitzende des Vertragsausschusses
- nachfolgend VAG BW genannt

Gültigkeit bis zum 31.12.2013

Präambel

In Ergänzung der mit den Krankenkassenverbänden mit Wirkung ab 01.10.2008 geschlossenen Impfvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

§ 1 Schutzimpfungen

- (1) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Betriebskrankenkassen übernehmen die Kosten für ihre Versicherten für folgende Schutzimpfung:
 - Rotavirus
- (2) Die Impfung gegen Rotavirus erfolgt für Säuglinge/Kleinkinder bis zur Vollendung der 26. Lebenswoche – in Abhängigkeit von der Zulassung des Impfstoffs. In Ausnahmefällen ist eine Impfung bis zur 32. Lebenswoche in Abhängigkeit von der Zulassung des Impfstoffs möglich.
- (3) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden GOP:
 - Rotavirus erste Dosis 89134 A
 - Rotavirus letzte Dosis 89134 B

Die Vergütung erfolgt ausschließlich für die erste und letzte Impfdosis der Impfserie, unabhängig davon, ob ein Impfstoff mit mehr als zwei Impfdosen verwendet wird. Mit der Vergütung sind die Impfleistung, die Aufklärung, die Impfberatung, die Impfanamnese, die Untersuchung zur Impffähigkeit sowie die Dokumentation und Eintragung in den Impfpass abgegolten.

- (4) Eine zusätzliche, gesonderte Abrechnung von Impfleistungen im Rahmen der Impfserie nach dieser Vereinbarung gegenüber den Versicherten ist nicht zulässig.

§ 2 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:
 - Rotavirus erste Dosis 7,20 EUR
 - Rotavirus letzte Dosis 7,20 EUR
- (2) Je Impfserie und Patient werden maximal 14,40 EUR vergütet.
- (3) Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten (Einzelrezept) zu Lasten der zuständigen Betriebskrankenkasse zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist mit der Ziffer X zu kennzeichnen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.
- (4) Für die Schutzimpfung nach dieser Vereinbarung wird keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen.

§ 3 Berechtigte Ärzte/Arztwahl

Die Schutzimpfung nach § 1 dieser Vereinbarung wird von den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten (§ 95 Abs. 1 SGB V) gemäß der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ausgeführt.

§ 4 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für die Versicherten, unabhängig von deren Wohnsitz, der in der **Anlage I** aufgeführten Betriebskrankenkassen, die Mitglied der VAG BW sind. Eine Veröffentlichung erfolgt im Internet auf der Homepage des BKK Landesverbandes Baden-Württemberg.
- (2) Betriebskrankenkassen, die zukünftig der VAG BW beitreten, können auch diesem Vertrag beitreten. Die VAG BW aktualisiert in diesen Fällen die Anlage I der Vereinbarung und informiert die KV BW.
- (3) Der Vereinbarung können weitere Krankenkassen nur unter vorheriger Einwilligung der VAG BW beitreten. Die VAG BW informiert in diesen Fällen die KV BW.
- (4) Bei- bzw. Austritte sind nur zu Quartalsbeginn bzw. -ende zulässig und 8 Wochen zuvor der KV BW zu melden.

§ 5 Abrechnung/Rechnungslegung

- (1) Die Vertragsärzte rechnen die erbrachten Leistungen kalendervierteljährlich mit der KV BW ab.
- (2) Die KV BW ist berechtigt, von den Vergütungen die jeweils üblichen Verwaltungskostensätze gegenüber dem abrechnenden Vertragsarzt in Abzug zu bringen.
- (3) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamtvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV BW und dem BKK Landesverband Baden-Württemberg.
- (4) Die Rechnungslegung gegenüber den in Anlage I aufgeführten Betriebskrankenkassen erfolgt mit der jeweiligen Quartalsrechnung. Die Leistungen werden in den EFN-Daten und im Formblatt 3 gemäß den geltenden Formblatt 3-Richtlinien ausgewiesen.
- (5) Die VAG BW erhält je Quartal eine Übersicht für die nach dieser Vereinbarung abgerechneten Gebührenordnungspositionen, aufgeschlüsselt nach den teilnehmenden Betriebskrankenkassen.

§ 6 Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.10.2011 in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.12.2012 gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Impfpflicht durch die ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.
- (5) Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zulässig.

Stuttgart, den

Kornwestheim, den

Dr. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes
der KV Baden-Württemberg

Dagmar Stange-Pfalz
Vorsitzende des Vertragsausschusses

**Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Rotavirus-Schutzimpfungen
als Satzungsleistungen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)**

Die jeweils aktuelle Liste finden sie unter www.bkk-bw.de

BKK	BKK
actimonda krankenkasse	BKK PHOENIX
atlas BKK ahlmann	BKK PricewaterhouseCoopers
Audi BKK	BKK Publik
BKK 24	BKK Rieker.Ricosta.Weisser
BKK Achenbach Buschhütten	BKK RWE
BKK advita	BKK S-H
BKK Akzo Nobel -Bayern-	BKK Salzgitter
BKK B. Braun Melsungen	BKK SBH
BKK BJB	BKK Scheufelen
BKK BPW Wiehl	BKK Technoform
BKK Braun-Gillette	BKK Textilgruppe Hof
BKK DEMAG KRAUS-MAFFAI	BKK VBU
BKK der Thüringer Energieversorgung	BKK VDN
BKK Deutsche Bank AG	BKK VerbundPlus
BKK EUREGIO	BKK VICTORIA-D.A.S.
BKK exklusiv	BKK Vor Ort
BKK Faber-Castell & Partner	BKK Wirtschaft & Finanzen
BKK Freudenberg	BKK ZF & Partner
BKK futur	Debeka BKK
BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER	Die Continentale BKK
BKK GRILLO-WERKE AG	energie-BKK
BKK Herford Minden Ravensberg	E.ON BKK
BKK Herkules	ESSO BKK
BKK IHV	G&V BKK
BKK KBA	HypoVereinsbank BKK
BKK Kronos	mhplus BKK
BKK Linde	pronova BKK
BKK MAHLE	R+V BKK
BKK MEDICUS	SKD BKK
BKK Melitta Plus	TUI BKK
BKK MEM	Vaillant BKK
BKK Miele	Vereinigte BKK
BKK PFAFF	Wieland BKK
BKK Pfalz	WMF Betriebskrankenkasse